

RHEINISCHE TEXTILFABRIKEN AG, Wuppertal

Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG zum deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der Rheinische Textilfabriken AG erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wird und lediglich in den folgenden Punkten von den Vorgaben des Kodex abgewichen wird:

Zu Kodex Ziffer 4.2.1

Der aus zwei Personen bestehende Vorstand hat keinen Vorsitzenden oder Sprecher. Der Vorstand hat sich keine Geschäftsordnung gegeben. Der Aufgabenbereich der einzelnen Mitglieder ist innerhalb des Vorstands abgestimmt.

Zu Kodex Ziffer 4.2.3

Die Vergütung der beiden Vorstandsmitglieder umfasst keine variablen Vergütungskomponenten.

Zu Kodex Ziffer 4.2.4

Die Aufschlüsselung der Vergütung des Vorstands wird im Geschäftsbericht bekannt gemacht und erläutert. Der Geschäftsbericht ist ebenfalls auf der Internetseite der Rheinische Textilfabriken AG hinterlegt. Eine individualisierte Angabe der Bezüge des Vorstands erfolgt nicht.

Zu Kodex Ziffer 5.1.2, 5.4.1

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt. Mit Blick auf das Alter der Vorstandsmitglieder existiert derzeit keine langfristige Nachfolgeplanung.

Zu Kodex Ziffer 5.1.3

Der Aufsichtsrat hat sich keine Geschäftsordnung gegeben.

Zu Kodex Ziffer 5.2, 5.3

Mit Blick auf die Größe des Aufsichtsrats sowie der Gesellschaft werden bei der Rheinische Textilfabriken AG keine Aufsichtsratsausschüsse gebildet.

Zu Kodex Ziffer 5.4.7

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß der Satzung der Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Die Aufschlüsselung der Vergütung des Aufsichtsrats wird im Geschäftsbericht bekannt gemacht und erläutert. Der Geschäftsbericht ist ebenfalls auf der Internetseite der Rheinische Textilfabriken AG hinterlegt. Eine individualisierte Angabe der Bezüge des Aufsichtsrats erfolgt nicht.

Zu Kodex Ziffer 7.1.1

Die Rheinische Textilfabriken AG erstellt keine Zwischenberichte, da dies im Hinblick auf den Umfang der operativen Tätigkeit der Gesellschaft nicht sinnvoll ist.

RHEINISCHE TEXTILFABRIKEN AG
Aufsichtsrat und Vorstand

Wuppertal, im April 2005